

B E R I C H T

des Sachverständigen

gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz

der

CHRIST WATER TECHNOLOGY AG

als Zielgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II.	Beurteilung des Angebots	2
	1. <u>Allgemeines</u>	2
	2. <u>Angebotspreis</u>	3
	2.1. <u>Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals</u>	4
	2.2. <u>Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse</u>	4
	2.3. <u>Bewertung der Zielgesellschaft</u>	5
	3. <u>Bedingungen des Angebots</u>	8
	4. <u>Börsenotierung</u>	9
	5. <u>Zusammengefasste Beurteilung des Angebots</u>	10
III.	Beurteilung der Äußerung des Vorstands und des Aufsichtsrats	11
IV.	Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrats	16
V.	Zusammenfassende Beurteilung	18

ANLAGEN

- 1 Äußerung des Vorstands
vom 16. Oktober 2009
- 2 Äußerung des Aufsichtsrats
vom 16. Oktober 2009
- 3 Bescheinigung über die bestehende Versicherungsdeckung
- 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Tz 1 Mit Gegenzeichnung unseres Schreibens vom 6. Oktober 2009 wurden wir vom Vorstand der

Christ Water Technology AG

(„CWT“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige im Sinne § 13 ff Übernahmegesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Christ Water Technology AG zu beurteilen. Die diesbezügliche Zustimmung des Aufsichtsrats zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, erfolgte am 16. Oktober 2009.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber Christ Water Technology AG im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß §13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages wurden die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vereinbart.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebotes,
- der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten. Vorstand und Aufsichtsrat der Christ Water Technology AG haben durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen zur Verfügung stehenden und für die Beurteilung des öffentlichen Angebots erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

II. Beurteilung des Angebots

1. Allgemeines

Tz 2 Gemäß der Angaben in der Angebotsunterlage unterbreitet Eimco Water Technologies GmbH („Bieter“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 25a Übernahmegesetz über den Kauf aller nennwertlosen Zielgesellschafts-Aktien, die im amtlichen Handel (Prime Market) der Wiener Börse notiert sind, d.s. 19.644.349 nennwertlose Inhaberaktien.

Der Bieter ist mangels Erwerbs einer kontrollierenden Beteiligung im Sinne des ÜbG an Christ Water Technology AG rechtlich nicht verpflichtet, ein Übernahmeangebot zu stellen.

Das freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung des Bieters vom 7. Oktober 2009, das am 13. Oktober 2009 veröffentlicht wurde, richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Stückaktien der Christ Water Technology AG.

Das Angebot unterliegt folgenden aufschiebenden Bedingungen und ist vom 13. Oktober 2009 bis 17. November 2009 (16.00 Uhr Ortszeit Wien) befristet:

- Erreichung der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 25a Abs. 2 Übernahmegesetz nach Ablauf der Annahmefrist.
- Erwerb von mindestens 90% der ständig stimmberechtigten Zielgesellschafts-Aktien durch den Bieter (ohne Berücksichtigung der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, falls zutreffend) nach Ablauf der Annahmefrist.
- Die Zielgesellschaft ist nicht zahlungsunfähig oder in Liquidation, noch wurde über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Verfahren nach dem österreichischen Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet, noch wurde eine Konkurseröffnung von einem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt.

- Bis zum Ablauf der Annahmefrist treten keine Veränderungen oder Ereignisse ein, die dazu führen oder höchst wahrscheinlich dazu führen könnten, dass (a) eine Verringerung des konsolidierten Nettovermögenswerts der Zielgesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Gesellschaften in Höhe von EUR 7 Millionen oder mehr eintritt, oder (b) Aufwendungen in Höhe von EUR 7 Millionen oder mehr für die Einziehung oder den Rückkauf von Aktien der Zielgesellschaft getätigt werden.
- Es wurde von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine wesentliche Änderung oder Neufassung der Satzung der Zielgesellschaft, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Kapitalherabsetzungen beschlossen.
- Bis zur Abwicklung des Angebots gemäß Punkt 2.5.7, erster Absatz, wurden keine neuen Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben.

2. Angebotspreis

Tz 3 Der im Angebot offerierte Angebotspreis beträgt EUR 3,35 je Stück Aktie cum Dividende 2009.

Tz 4 Gemäß § 25b Abs 1 iVm § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des freiwilligen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung zwei Anforderungen erfüllen:

- Der Preis eines freiwilligen Angebots darf die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 1. Satz ÜbG). Nach Angaben des Bieters im Angebot hat weder der Bieter, noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger, noch ein Mitglied der GLV-Gruppe irgendwelche Aktien der Zielgesellschaft in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots erworben oder halten, direkt oder indirekt, irgendwelche Aktien der Zielgesellschaft.

Als Sachverständige der Christ Water Technology AG hatten wir keine Einsicht in Unterlagen des Bieters oder mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um die Richtigkeit dieser Angaben zu beurteilen.

- Weiters muss der Angebotspreis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht,

ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Diese Bekanntmachung erfolgte am 22. September 2009.

Der nach den Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, somit vom 23. März 2009 bis inklusive 21. September 2009, beträgt EUR 1,97 je Aktie. Der Barangebotspreis von EUR 3,35 cum Dividende 2009 erfüllt daher die Voraussetzung gemäß § 26 Abs 1 2. Satz ÜbG.

Tz 5 Die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebots wurde von uns neben den Untersuchungen des Vorstands mit Hilfe folgender Überlegungen beurteilt.

2.1. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Tz 6 Christ Water Technology AG hat zum 31. Dezember 2008 einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 21. April 2009 von Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfungs GmbH als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt und hinweisend ergänzt testiert. Das Konzerneigenkapital der Christ Water Technology AG zum 31. Dezember 2008 belief sich auf TEUR 36.963,1 (2007: TEUR 63.841,0). Daraus ergibt sich ein buchmäßiges Eigenkapital pro Aktie von EUR 1,88 per 31. Dezember 2008 (EUR 3,25 per 31. Dezember 2007). Per 31. Dezember 2008 lag das buchmäßige Eigenkapital pro Aktie somit um EUR 1,47 oder 43,8% unter dem Angebotspreis, per 31. Dezember 2007 um EUR 0,10 oder 2,9%.

2.2. Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse

Tz 7 Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse auf Basis von Daten der Wiener Börse der letzten 1, 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 22. September 2009 stellen sich wie folgt dar:

In EUR	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Gewichteter Durchschnittskurs	3,05	2,70	1,97	1,95
Angebotspreis	3,35	3,35	3,35	3,35
Prämie	0,30	0,65	1,38	1,40
Prämie in %	9,8%	24,1%	70,1%	71,8%

Am 21. September 2009, dem Tag vor der Abgabe der Angebotsabsicht, notierte die Aktie der Christ Water Technology AG an der Wiener Börse bei einem Schlusskurs von EUR 3,33. Der Angebotspreis überstieg den Schlusskurs vom 21. September 2009 um EUR 0,02 oder um 0,6%.

2.3. Bewertung der Zielgesellschaft

Tz 8 Der Bieter hat nach seinen Angaben eine Unternehmensbewertung durch J.P. Morgan auf Basis der Discounted Cash Flow Methode als auch über Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen vornehmen lassen. Danach ergibt sich der Angebotspreis aus dem solcherart ermittelten Unternehmenswert zuzüglich einer betragsmäßig nicht angeführten Prämie.

Als Sachverständige der Christ Water Technology AG hatten wir keine Einsicht in Unterlagen des Bieters, um die Richtigkeit dieser Angaben zu beurteilen.

Tz 9 Unabhängig von den oben angeführten Wertermittlungen wurde die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotes von uns unter Anwendung folgender Bewertungsverfahren plausibilisiert:

- Discounted Cash Flow (DCF) Verfahren
- Multiplikatorverfahren, hierbei
 - Similar Public Company Methode (SPCM)
 - Recent Transactions Methode

Für Zwecke der Bewertung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Unternehmen ein Potenzial künftiger Leistungen ist, das den Wert des Unternehmens bestimmt. Für dessen Ermittlung kennen Theorie und Praxis verschiedene Methoden. Keine davon kann als absolut richtig bezeichnet werden – dies nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die einzelnen Wertkomponenten eines Unternehmens unterschiedliche Wurzeln haben, nämlich soziale, rechtliche, technische, als auch unterschiedliche wirtschaftliche Wurzeln. Aus diesem Grunde gibt es auch keine vom Gesetzgeber, von der Rechtsprechung oder von Berufsverbänden verbindlich vorgeschriebene Bewertungsmethode. Unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele ergibt sich der Unternehmenswert aus dem Barwert der mit dem Eigentum am Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unterneh-

menseigner, die aus der Fortführung des Unternehmens und aus der Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erzielt werden (Zukunftserfolgswert). Die Berechnung des Barwertes erfolgt mit jenem Kapitalisierungszinssatz, der der Rendite einer adäquaten Alternativanlage entspricht. Der Zukunftserfolgswert kann nach dem Ertragswertverfahren oder einem der Discounted Cash Flow-Verfahren ermittelt werden.

(a) *Discounted Cash Flow Verfahren*

Basierend auf aktuellen Annahmen über die zukünftige Entwicklung der CWT Gruppe wurde durch den Vorstand ein indikativer Unternehmenswert nach dem WACC-Konzept der DCF-Verfahren berechnet und von uns plausibilisiert. Nach dem WACC-Konzept mit Free Cash-Flows wird der Marktwert des Gesamtkapitals durch Kapitalisierung der Free Cash-Flows mit dem WACC ermittelt. Der Marktwert des Eigenkapitals (Unternehmenswert) ergibt sich, indem vom Marktwert des Gesamtkapitals der Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals abgezogen wird. Der WACC ist ein nach der Kapitalstruktur gewichteter Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapitalkosten. Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der Marktwerte von Eigen- und Fremdkapital. Synergieeffekte aus einem Zusammenschluss mit dem Bieter wurden bei der Ermittlung der Free Cash-Flows nicht in Ansatz gebracht.

Das Ergebnis dieser Berechnungen kann dahingehend zusammengefasst werden, dass der Angebotspreis von EUR 3,35 pro Aktie das Ergebnis der oben dargestellten Bewertung nach dem DCF-Verfahren übersteigt.

(b) *Multiplikatorverfahren*

Den Multiplikatorverfahren liegt die Annahme zugrunde, dass Unternehmen, die sich hinsichtlich ihrer wesentlichen Rahmenbedingungen (Geschäftsgegenstand, Größe, Ertragslage, etc.) gleichen, auch den gleichen Wert haben sollten. Formal wird aus einer Referenzgröße und dem korrespondierenden Wert vergleichbarer Unternehmen eine Verhältniszahl ermittelt, die – mit der Referenzgröße des Bewertungsobjektes multipliziert – den Wert des Bewertungsobjektes ergibt. Als Referenzgrößen können in dieser Berechnung Umsatz, EBITDA, EBIT und das Kurs-Gewinn-Verhältnis verwendet werden.

Als korrespondierender Wert ist im Allgemeinen - abhängig von der angewandten Referenzgröße - entweder der Enterprise Value oder der Equity Value heranzuziehen. Die Ermittlung dieses Wertes erfolgt hierbei entweder über die Börsenkapitalisierung (Similar

Public Company Methode) oder über den Wert zeitnah und erfolgreich abgeschlossener Transaktionen (Recent Transactions Methode).

Im Rahmen der Similar Public Company Methode wurden insgesamt neun börsennotierte Unternehmen als Vergleichsunternehmen ausgewählt. Zur Ermittlung des Equity Values wurden die oben genannten Multiplikatoren Enterprise Value / Sales, Enterprise Value / EBITDA, Enterprise Value / EBIT und Kurs-Gewinn-Verhältnis der Vergleichsunternehmen für das Jahr 2008 auf Basis historischer Ergebnisse sowie für die Jahre 2009, 2010 und 2011 auf Basis von Analystenschätzungen berechnet, danach auf die entsprechenden Referenzgrößen der Zielgesellschaft angewandt und davon interquartile Bandbreiten ermittelt.

Daraus resultiert, dass der Angebotspreis von EUR 3,35 pro Aktie die ermittelten Bandbreiten der oben dargestellten Bewertung nach der SPCM übersteigt.

Bei der Recent Transactions Methode wurden vergleichbare Transaktionen hinsichtlich operativem Fokus der Targets sowie der Verfügbarkeit von Transaktionswerten selektiert. Zusätzlich wurden nur Transaktionen herangezogen, die im Zeitraum 2005 bis 2009 abgeschlossen wurden.

Daraus resultiert, dass der Angebotspreis von EUR 3,35 pro Aktie die ermittelten Bandbreiten der oben dargestellten Bewertung nach der Recent Transactions Methode übersteigt.

Abschließend ist zu den getroffenen Annahmen, welchen den Bewertungsmethoden zu Grunde liegen, anzumerken, dass auf Grund der Tätigkeit der Zielgesellschaft als ein weltweit agierender Anbieter von kundenspezifischen Technologien, Lösungen und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Rein- und Reinstwasseraufbereitung sowie der Trink- und Abwasseraufbereitung nicht ausgeschlossen werden kann, dass CWT zukünftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt, die zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führen könnte. Es kann aber auch bei sich verschlechternden Bedingungen nicht ausgeschlossen werden, dass die Erträge sich nicht in dem erwarteten Ausmaß einstellen und es zu einer Verschlechterung der Ertragsentwicklung kommen kann.

3. Bedingungen des Angebots

Tz 10 Das Übernahmeangebot ist kraft Gesetzes (§ 25a Abs 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass dem Bieter bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Übernahmeangebots sind. Erwerben der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum Übernahmeangebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Übernahmeangebotes hat der Bieter nach eigenen Angaben keine Aktien erworben. Der Bieter muss zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist somit über gesamt mindestens 9.822.175 CWT-Aktien verfügen.

Tz 11 Das Übernahmeangebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass der Bieter nach Ablauf der Annahmefrist über mindestens 90% der zu diesem Termin ständig stimmberechtigten Aktien der Christ Water Technology AG verfügt. Dem Bieter müssen daher Annahmeerklärungen für insgesamt 17.679.915 Stück zugehen.

Nach Angaben des Bieters haben GLV und die WAB Privatstiftung, welche 5.225.000 Stückaktien oder rd. 26,6 % an der Zielgesellschaft hält und Herrn Andreas Weissenbacher wirtschaftlich zugerechnet wird, einen Vertrag abgeschlossen, wonach die WAB Privatstiftung unwiderruflich zustimmt, alle von ihr gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft ins Angebot zu verkaufen. Nach Angaben des Bieters erhält die WAB Privatstiftung denselben Angebotspreis wie alle anderen Aktionäre und es wurden keine sonstigen Vereinbarungen, Zusagen oder Erwägungen vereinbart.

Tz 12 Das Übernahmeangebot ist auch dadurch bedingt, dass die Zielgesellschaft nicht zahlungsunfähig oder in Liquidation ist, noch ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Verfahren nach dem österreichischen Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet, noch eine Konkursöffnung von einem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt wurde.

Tz 13 Darüber hinaus steht das Angebot unter der aufschiebenden Bedingung von wesentlichen nachteiligen Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zielgesellschaft oder deren Tochter- und/oder verbundene Unternehmen haben könnten. Als solche nachteilige Veränderungen gelten dabei Veränderungen oder Ereignisse, die dazu führen oder höchst wahrscheinlich dazu führen könnten, dass (a) eine Verringerung des konsolidierten Nettowertwerts der Zielgesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Gesell-

schaften in Höhe von EUR 7 Millionen oder mehr eintritt, oder (b) Aufwendungen in Höhe von EUR 7 Millionen oder mehr für die Einziehung oder den Rückkauf von Aktien der Zielgesellschaft getätigt werden.

Tz 14 Als weitere aufschiebende Bedingung sieht das Angebot vor, dass von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine wesentliche Änderung oder Neufassung der Satzung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Kapitalherabsetzungen, beschlossen wird.

Tz 15 Schließlich ist das Angebot auch dadurch aufschiebend bedingt, dass bis zur Abwicklung des Angebots keine neuen Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben werden.

Tz 16 Der Bieter kann auf die Annahmeschwelle von 90% bis zum 4. November 2009, das sind 8 Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist, oder bis zum entsprechenden Datum im Falle einer Verlängerung der Annahmefrist verzichten: Für diesen Fall räumt der Bieter jenen Aktionären der CWT, die das Angebot vor Veröffentlichung des Verzichts angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von sieben Börsentagen ab dieser Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitzuzählen ist) von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam. Ein Verzicht auf die übrigen Bedingungen – mit Ausnahme der gesetzlichen Bedingung sowie der Bedingung, dass bis zur Abwicklung des Angebots keine neuen Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben werden – kann bis zum Ende der Annahmefrist erklärt werden. Ein Verzicht auf die Bedingung, dass bis zur Abwicklung des Angebots keine neuen Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben werden, kann spätestens bis zur Abwicklung des Angebots erklärt werden.

Der Bieter wird einen Verzicht auf aufschiebende Bedingungen unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf der Webseite von GLV (www.glv.com), der Zielgesellschaft (www.christwater.com) und auf der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlichen.

4. Börsenotierung

Tz 17 Das öffentliche freiwillige Angebot bezieht sich auf insgesamt 19.644.349 auf Inhaber lautende Stückaktien der CWT. Das entspricht einem Anteil von 100% am stimmberechtigten Grundkapital der Zielgesellschaft. Ob der Bieter darüber hinaus Maßnahmen zum Erwerb

von 100% der Aktien ergreifen kann, hängt vor allem von der Anzahl der erworbenen Aktien ab. Gehören dem Bieter mindestens 90% des Grundkapitals (eigene Aktien der CWT, oder Aktien, die einem anderen für Rechnung der CWT gehören, sind dabei von der Gesamtzahl der Stückaktien abzuziehen), kann er das zwangsweise Ausscheiden der übrigen Aktionäre in einem Verfahren nach dem österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetz verlangen (Squeeze Out). Der Bieter plant derzeit eine vollständige Integration der Zielgesellschaft in die GLV Gruppe und weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Einstellung des börslichen Handels mit Aktien der Zielgesellschaft hin.

Die mögliche Einstellung der Börsennotierung würde voraussichtlich zu einer stark reduzierten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung erheblich einschränken.

Eine im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder eines möglichen Gesellschafterausschlusses bezahlte höhere Gegenleistung führt gemäß § 16 Abs. 7 Übernahmegesetz nicht zur Nachzahlung an die Beteiligungspapierinhaber, die das Angebot angenommen haben.

5. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Tz 18 Als Sachverständiger der Christ Water Technology AG können wir die formale Vollständigkeit des Angebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Angebot enthalten, sie stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und übersteigt den anteiligen Wert des Eigenkapitals nach den oben angeführten Bewertungsmethoden.

III. Beurteilung der Äußerung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Tz 19 Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen; und
- welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, eine abschließende Empfehlung abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Tz 20 Der Vorstand hat zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung des Bieters am 16. Oktober 2009 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben. Darin wurde zusammenfassend festgestellt:

- Der Bieter ist eine indirekte Tochtergesellschaft der GLV Inc. GLV verfügt über die Geschäftsbereiche Water Treatment Group und Pulp & Paper Group und ist mit Niederlassungen in etwa 30 Ländern und rund 1.500 Mitarbeitern ein führender Anbieter technologischer Lösungen, die zur Behandlung, zum Recycling und zur Reinigung von Wasser sowie für die Zellstoff- und Papierproduktion verwendet werden.
- Die Zielgesellschaft ist die Muttergesellschaft der Christ Water Technology Group, einem führenden Anbieter von kundenspezifischen Technologien, Lösungen und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Rein- und Reinstwasseraufbereitung sowie der Trink- und Abwasseraufbereitung mit rund 950 Mitarbeitern an 30 Standorten weltweit.
- Der Vorstand führt an, dass nach der Expansionspolitik in den Jahren 2006 bis 2008 die Zielgesellschaft in den letzten 15 Monaten mit einer Vielzahl wirtschaftlicher Herausforderungen, insbesondere operativer und finanzieller Natur, konfrontiert war; dazu zählen nach Einschätzung des Vorstands insbesondere:

- Der Eintritt in die Kraftwerksindustrie mit langfristigen Turnkey-Projekten erfolgte – rückwirkend betrachtet – zu einem ungünstigen Zeitpunkt im Konjunkturzyklus, in Verbindung mit einer hohen Konzentration von Projekten am Schweizer Standort der CWT Gruppe, teils suboptimaler Projektumsetzungen und schwierigen Auftragsgrundlagen.
- Die Restrukturierung der Food & Beverage-Division wurde durch rückläufige Auftragseingänge infolge der Wirtschaftskrise und unerwartet hohe operative Verluste zusätzlich belastet.
- Ungeachtet der starken Position im Bereich Ultrapure Water hat der rezessionsbedingte Rückgang der Investitionen in der Halbleiterindustrie in den letzten acht Monaten Unterauslastungen verursacht.
- In den letzten Jahren konnten in der CWT Gruppe die angestrebten Gewinnspannen nicht erreicht werden; im Vergleich zu den größeren und besser kapitalisierten Wettbewerbern war die Profitabilität deutlich geringer.
- Durch den Verkauf der Pharma & Life Science Division inklusive der Mehrheitsbeteiligung an der Zeta Gruppe ist es gelungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CWT Gruppe deutlich zu verbessern. Mit Abschluss dieser Transaktion und der Wiederherstellung der vereinbarten Eigenkapitalquote konnten wesentliche Banklinien weiter aufrecht erhalten werden, weshalb nach Meinung des Vorstands aus heutiger Sicht für den laufenden Geschäftsbetrieb ausreichend Bar- und Avallinien zur Verfügung stehen.
- Die CWT Gruppe befindet sich derzeit in einer Restrukturierungsphase. Vor dem Hintergrund der in einigen Industrien noch anhaltenden globalen Konjunkturschwäche ist trotz positivem Verlauf des Umbaus der CWT Gruppe die Wiederherstellung des nachhaltigen Vertrauens der Märkte sowie der wirtschaftlichen Stabilität das oberste Ziel des Vorstands. Die Übernahme würde nach Einschätzung des Vorstands erhebliche Vorteile bringen, da im Falle einer erfolgreichen Durchführung aus zwei technologisch und räumlich weitgehend komplementären Unternehmensgruppen ein weltweit führender Anbieter im Bereich der Wassertechnologie entstehen würde.
- Für den Fall der erfolgreichen Übernahme geht der Vorstand entsprechend der Bietangaben im Angebot davon aus, dass wesentliche Zentralfunktionen künftig neu

organisiert und ein Großteil der derzeit bestehenden Holdingfunktionen in Kanada wahrgenommen werden.

- Auf Basis der Bieterangaben kann der Vorstand mit Blick auf die Interessen der Arbeitnehmer nicht ausschließen, dass es im Falle einer erfolgreichen Übernahme zu einem Stellenabbau oder Reorganisationsmaßnahmen kommen kann. Umgekehrt kann der Vorstand auch für den Fall, dass das Angebot nicht angenommen werden sollte, nicht ausschließen, dass weitere, mit entsprechenden Kosten verbundene Restrukturierungen erforderlich werden könnten.
- In Bezug auf die Standorte der CWT Gruppe erwartet der Vorstand aus heutiger Sicht entsprechend den Bieterangaben, dass die wesentlichen operativen Zentren der Zielgesellschaft vor Ort in Österreich belassen werden. Da die aktuellen Geschäftsaktivitäten der GLV Gruppe und der CWT Gruppe einander weitgehend ergänzen, sollten sich nach Einschätzung des Vorstands für die Standorte der CWT Gruppe im Falle einer Übernahme überwiegend positive Impulse ergeben.
- Nach Einschätzung des Vorstands verfügt GLV über die nötige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, um im Falle der Annahme des Angebots für den wirtschaftlichen Erfolg der CWT Gruppe förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Die entworfene zukünftige Geschäftspolitik stellt nach Ansicht des Vorstands eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung der CWT Gruppe dar, um damit in Zukunft operativ gut positioniert zu sein und die Chancen in den relevanten Märkten optimal nutzen zu können.
- Für die Gläubiger der Zielgesellschaft erkennt der Vorstand im Falle der Angebotsannahme derzeit keine signifikanten negativen Auswirkungen. Für bestimmte bestehende Kreditlinien sowie die im Jahr 2006 mit einer Laufzeit bis April 2013 emittierte Unternehmensanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 50 Millionen bestehen im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne des jeweiligen Vertragswerks überdies vertragliche Kündigungsmöglichkeiten.
- Der Vorstand weist auf die Absicht des Bieters hin, die Beteiligung an der Zielgesellschaft nach Durchführung des Angebots auf 100 % zu erhöhen. Er verweist bei Vorliegen eines Beteiligungsausmaßes von zumindest 90% durch den Bieter auf die Möglichkeit des Gesellschafterausschlusses (Squeeze Out) sowie auf die Beendigung des Börsehandels (Delisting).

- Der Vorstand weist zudem darauf hin, dass im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder eines möglichen Gesellschafterausschlusses gezahlte höhere Gegenleistung nicht zur Nachzahlung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG führt.

Tz 21 Weiters legt der Vorstand in seiner Äußerung offen, dass die Mitglieder des Vorstands keine Aktien an der Zielgesellschaft halten und auch nicht über Optionen auf Aktien der Zielgesellschaft verfügen.

Tz 22 Zusammenfassend hält der Vorstand fest, dass der Angebotspreis unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben im Angebot den gesetzlichen Vorgaben nach Maßgabe von § 26 Abs 1 ÜbG entspricht und der sonstige Inhalt des Angebots den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer und Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse in fairer Weise Rechnung trägt.

Die voraussichtliche Akzeptanz des Angebots ist für den Vorstand zum derzeitigen Zeitpunkt nicht einzuschätzen; allerdings hat sich nach Angaben des Bieters die WAB Privatstiftung dazu verpflichtet, alle von ihr gehaltenen Anteile (d.s. rd. 26,6 %) zu den Angebotsbedingungen ins Angebot zu verkaufen. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2009 hat die WAB Privatstiftung der Zielgesellschaft mitgeteilt, ihrer angeführten Verpflichtung zum Verkauf aller von ihr gehaltenen Anteile an der Zielgesellschaft durch Einreichung zur Veräußerung ihrer Aktien an den Bieter am 15. Oktober 2009 nachgekommen zu sein.

Der gebotene Preis von EUR 3,35 je Aktie liegt deutlich über dem buchmäßigen Eigenkapitalwert je Aktie der Christ Water Technology AG zum 31. Dezember 2008. Die vom Vorstand angewandten Wertermittlungsverfahren zeigen, dass der Angebotspreis auch über den solcherart ermittelten Bandbreiten liegt.

Unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Argumente empfiehlt der Vorstand der Christ Water Technology AG den Aktionären die Annahme des Angebots.

Der Vorstand weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot für den Aktionär im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, Risikobereitschaft etc) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarkts und der CWT Gruppe sowie das vom Aktionär erwartete Ergebnis des Angebots von großer Bedeutung sind.

Tz 23 Wir haben uns für die vom Vorstand dargestellten Argumente die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständigen

diger gemäß § 13 ÜbG die vorliegende Äußerung der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung in Kenntnis der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

IV. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrats

Tz 24 Die Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft hat – analog jener des Vorstands – gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen; und
- welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Aufsichtsrat nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Tz 25 Der Aufsichtsrat hat zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung des Bieters am 16. Oktober 2009 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung des Aufsichtsrats“) abgegeben. Darin wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- Der Aufsichtsrat hat die Äußerung des Vorstands zustimmend zur Kenntnis genommen und schließt sich dieser vollinhaltlich an.
- Weiters legt der Aufsichtsrat in seiner Äußerung die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats gehaltenen Aktien an der Zielgesellschaft offen. Er erklärt, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats vom Bieter für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite Vorteile angeboten oder gewährt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beabsichtigen, das Angebot anzunehmen.
- Unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen erscheint dem Aufsichtsrat der Christ Water Technology AG, dass das Angebot den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse Rechnung trägt.

Auch der Aufsichtsrat empfiehlt die Annahme des Angebots.

Tz 26 Wir haben uns für die vom Aufsichtsrat dargestellten Argumente die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegende Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung in voller Kenntnis der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

V. Zusammenfassende Beurteilung

- Tz 27 Als Sachverständiger der Christ Water Technology AG im Sinne des § 13 ÜbG erstatten wir zum freiwilligen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß ÜbG der Eimco Water Technologies GmbH, welches am 13. Oktober 2009 veröffentlicht wurde, und zu den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Christ Water Technology AG dazu vorgelegten Äußerungen vom 16. Oktober 2009 folgende abschließende Beurteilung:
- Tz 28 Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen halten wir das vom Bieter abgegebene Angebot aufgrund der uns zugänglich gemachten Unterlagen für gesetzeskonform. Es entspricht den einschlägigen Bestimmungen des Übernahmegesetzes und ermöglicht aus den dargelegten Informationen eine umfassende Beurteilung des freiwilligen Angebots. Der Angebotspreis von EUR 3,35 je Stückaktie der Christ Water Technology AG entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG und liegt über dem buchmäßigen Eigenkapital je Aktie zum 31.12.2008. Der Angebotspreis übersteigt nach Bieterangaben auch den im Zuge einer von J.P. Morgan plc durchgeführten Bewertung festgestellten Wert pro Aktie der Zielgesellschaft. Wertermittlungen des Vorstands unter Anwendung einer Discounted Cash Flow Methode sowie von Unternehmensmultiples zeigen im Ergebnis, dass der Angebotspreis über dem Wert des Eigenkapitals pro Aktie unter Anwendung dieser Methoden liegt.
- Tz 29 Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben in den Äußerungen eine Empfehlung zur Annahme des Angebots ab. Weiters wird ausgeführt, dass die angebotene Gegenleistung nach Maßgabe des § 26 Abs 1 ÜbG und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots unter Beachtung der in der Äußerung des Vorstands genannten Punkte dem Interesse aller Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung trägt.
- Tz 30 Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Christ Water Technology AG vorgelegten Äußerungen zum freiwilligen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung, insbesondere die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat durchgeführte Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung nach Maßgabe des § 26 Abs 1 ÜbG und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung tragen, sind schlüssig und zutreffend. Insgesamt

ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine umfassende Beurteilung des Angebots durch die Aktionäre der Christ Water Technology AG.

Wien, am 23. Oktober 2009

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH


Mag. Walter Müller


Mag. Michael Schober

Wirtschaftsprüfer

Äußerung des Vorstands der CHRIST WATER TECHNOLOGY AG
zum
freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung (§ 25a Übernahmegesetz)
der
Eimco Water Technologies GmbH

Eimco Water Technologies GmbH ("**Bieterin**"), eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 326396 w, Parkring 2, 1010 Wien, hat am 13.10.2009 ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz ("**ÜbG**") zum Erwerb aller Aktien der CHRIST WATER TECHNOLOGY AG ("**Zielgesellschaft**" oder "**CWT**"), eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels, FN 173093 z, Walter Simmer-Straße 4, 5310 Mondsee, die im amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse notieren, die weder von der Bieterin noch von einem Mitglied der GLV Gruppe noch als eigene Aktien von der Zielgesellschaft gehalten werden, somit 19.644.349 Stück nennwertloser Inhaberaktien (ISIN AT0000499157; jede, eine "**Aktie**" und zusammen, die "**Aktien**"), an alle Aktionäre der Zielgesellschaft gestellt und veröffentlicht ("**Angebot**"). Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist in 19.644.349 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,-- unterteilt.

Gemäß § 14 ÜbG sind Vorstand ("**Vorstand**") und Aufsichtsrat ("**Aufsichtsrat**") der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zum Angebot zu verfassen. Diese haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse, aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, so haben sie jedenfalls die Argumente, die für die Annahme oder Ablehnung des Angebots sprechen, unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Diese Äußerung enthält, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet, auch Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Vorstand mangels Zugang zu den hierzu erforderlichen Quellen nicht beurteilen kann. Allerdings ist dem Vorstand kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der grundsätzlichen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

Soweit sich die Äußerung auf zukünftige Entwicklungen und Ereignisse bezieht oder solche den in der Äußerung gemachten Aussagen zugrunde liegen, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Zielgesellschaft, des von ihr betriebenen Unternehmens und deren Wert, hängen diese von Erwartungen, Einschätzungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit entsprechenden Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind und sich daher auch als unzutreffend erweisen können.

Insoweit diese Äußerung Rechtsfragen adressiert, ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

In dieser Äußerung nicht definierten Begriffen liegt, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die jeweils im Angebot gemachte Definition zugrunde.

1. Ausgangslage

Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der GLV Inc. ("**GLV**"), einer gemäß *Canada Business Corporations Act* errichteten Gesellschaft mit Sitz in 2001 McGill College Avenue, 21st floor, Suite 2100, Montreal, Quebec H3A 1G1, Kanada, notiert an der Toronto Stock Exchange und tritt im Rahmen des Angebots als Bieterin für diese auf (Punkt 3.2 des Angebots).

GLV verfügt über die Geschäftsbereiche Water Treatment Group und Pulp & Paper Group und ist mit Niederlassungen in etwa 30 Ländern und rund 1.500 Mitarbeitern ein führender Anbieter technologischer Lösungen, die zur Behandlung, zum Recycling und zur Reinigung von Wasser sowie für die Zellstoff- und Papierproduktion verwendet werden (Punkt 3.1 des Angebots). Nähere Angaben zu GLV sind auf der Website www.glv.com verfügbar.

Die Zielgesellschaft ist die Muttergesellschaft der Christ Water Technology Group ("**CWT Gruppe**"), einem führenden Anbieter von kundenspezifischen Technologien, Lösungen und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Rein- und Reinstwasseraufbereitung sowie der Trink- und Abwasseraufbereitung mit rund 950 Mitarbeitern an 30 Standorten weltweit. Nähere Informationen zur Zielgesellschaft und zur CWT Gruppe sind auf der Website www.christwater.com verfügbar.

Das Angebot der Bieterin richtet sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien. Zu den gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern gehören GLV, GLV Europe, Eimco Holding und alle weiteren von GLV kontrollierten Rechtsträger sowie die Nova Scotia Company und der Trust Laurent Verreault (Punkt 3.2 des Angebots).

Nach den Angaben der Bieterin war kein Mitglied der GLV Gruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots Besitzer von Aktien der Zielgesellschaft oder - mit Ausnahme einer Sperrvereinbarung zwischen GLV und der Andreas Weißenbacher zugerechneten WAB Privatstiftung ("**WAB**") - Partei einer Vereinbarung über den Erwerb von Aktien oder sonstiger Kooperationen oder Joint Ventures.

Laut Angebot haben WAB und Andreas Weißenbacher der Bieterin ihre umfassende Unterstützung für das Angebot signalisiert. WAB stimmt in vorstehender Sperrvereinbarung unwiderruflich zu, alle von ihr gehaltenen Aktien, die etwa 27% des begebenen und in Umlauf befindlichen Grundkapitals der Zielgesellschaft ausmachen, um denselben Angebotspreis wie alle anderen Aktionäre, die ihre Aktien im Zuge des Angebots andienen, ins Angebot zu verkaufen, und es wurden keine sonstigen Vereinbarungen, Zusagen oder Erwägungen vereinbart oder der WAB oder einem direkt oder indirekt wirtschaftlich Begünstigten der WAB im Zusammenhang mit einer solchen Vereinbarung zugesagt, ihre Aktien an der Zielgesellschaft im Zuge des Angebots anzudienen (Punkt 3.4 des Angebots).

Das Angebot unterliegt gemäß Punkt 2.3.1 des Angebots folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1. Erreichung der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 25a Abs 2 ÜbG nach Ablauf der Annahmefrist.
2. Erwerb von mindestens 90% der ständig stimmberechtigten Zielgesellschafts-Aktien durch die Bieterin (ohne Berücksichtigung der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, falls zutreffend) nach Ablauf der Annahmefrist.
3. Die Zielgesellschaft ist nicht zahlungsunfähig oder in Liquidation, noch wurde über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Verfahren nach dem österreichischen Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet, noch wurde eine Konkursöffnung von einem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt.
4. Bis zum Ablauf der Annahmefrist treten keine Veränderungen oder Ereignisse ein, die dazu führen oder höchst wahrscheinlich dazu führen könnten, dass (A) eine Verringerung des konsolidierten Nettovermögenswerts der Zielgesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Gesellschaften in Höhe von EUR 7 Millionen oder mehr eintritt, oder (B) Aufwendungen in Höhe von EUR 7 Millionen oder mehr für die Einziehung oder den Rückkauf von Aktien der Zielgesellschaft getätigt werden.
5. Es wurde von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine wesentliche Änderung oder Neufassung der Satzung der Zielgesellschaft, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Kapitalherabsetzungen beschlossen; und
6. Bis zur Abwicklung des Angebots gemäß Punkt 2.5.7, erster Absatz, des Angebots wurden keine neuen Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben.

Nach dem in vorstehender Bedingung genannten Punkt 2.5.7 des Angebots, erster Absatz, wird der Angebotspreis "jenen Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, (i) nach Ablauf der Annahmefrist und (ii) nach Eintritt der bzw. nach Verzicht auf alle aufschiebenden Bedin-

gungen, keinesfalls aber später als am zehnten (10.) Börsetag nach (i) dem Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen bzw. Verzicht und (ii) dem Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt."

Weitere Angaben zu diesen aufschiebenden Bedingungen und zu der Möglichkeit der Bieterin, auf diese aufschiebenden Bedingungen zu verzichten, sind in Punkt 2.3.2 des Angebots enthalten.

Darüber hinaus enthält das Angebot keine aufschiebenden Bedingungen. Der Vorstand kann auf Basis seines derzeitigen Informationsstands – soweit nicht die Sphäre der Zielgesellschaft betroffen ist – keine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser aufschiebenden Bedingungen sowie allfälliger kartellrechtlicher Implikationen des Angebots abgeben. Hinsichtlich der in der Sphäre der Zielgesellschaft liegenden aufschiebenden Bedingungen geht der Vorstand auf Basis seines derzeitigen Informationsstands, davon aus, dass deren Eintritt wahrscheinlich ist.

Die nach Maßgabe von Punkt 2.5.1 des Angebots verlängerbare Frist, während derer das Angebot unter Einhaltung des darin vorgesehenen Procedere und zu den darin festgelegten Konditionen angenommen werden kann, beträgt fünf Wochen, beginnt am 13.10.2009 und endet am 17.11.2009 um 16 Uhr Wiener Ortszeit. Für Details dazu sowie zur Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG ist insbesondere auf Punkt 2.5 des Angebots zu verweisen.

2. Beurteilung des Angebots

2.1 Angebotspreis

Der im Angebot enthaltene Angebotspreis beträgt EUR 3,35 je Aktie (cum Dividende für das Geschäftsjahr 2009).

2.2 Ermittlung des Angebotspreises

Der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung (§ 26 Abs 1 ÜbG)

- (i) hat mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot zu stellen, bekannt gemacht wurde, und
- (ii) darf die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs der Aktien, der während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, das ist der Zeitraum von 23.3.2009 bis inklusive 21.9.2009, bekannt gemacht wurde, beträgt EUR 1,97 je Aktie. Der Angebotspreis von EUR 3,35 je Aktie liegt über diesem Wert und erfüllt damit die Voraussetzung gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG.

Nach den von der Bieterin im Angebot gemachten Angaben hat weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger noch irgendein Mitglied der GLV Gruppe (i) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder (ii) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots - mit Ausnahme der in Punkt 3.4 des Angebots näher beschriebenen Sperrvereinbarung zwischen GLV und WAB - Vereinbarungen über den Erwerb von Aktien abgeschlossen oder sonstige Kooperationen oder Joint Ventures.

Nach den Angaben der Bieterin im Angebot stimmt WAB in dieser Sperrvereinbarung unwiderruflich zu, alle von ihr gehaltenen Aktien um denselben Angebotspreis wie alle anderen Aktionäre, die ihre Aktien im Zuge des Angebots andienen, ins Angebot zu verkaufen, und es wurden keine sonstigen Vereinbarungen, Zusagen oder Erwägungen vereinbart oder der WAB oder einem direkt oder indirekt wirtschaftlich Begünstigten der WAB im Zusammenhang mit einer solchen Vereinbarung zugesagt, ihre Aktien an der Zielgesellschaft im Zuge des Angebots anzudienen (Punkt 3.4 des Angebots).

Auf Basis der von der Bieterin gemachten Angaben steht der Angebotspreis von EUR 3,35 je Aktie daher im Einklang mit den in § 26 ÜbG vorgesehenen Mindestpreisregeln.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass er keine Einsicht in Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger hatte, um die Richtigkeit der von der Bieterin gemachten Angaben zu beurteilen.

2.3 Angemessenheit des Angebotspreises

Nach den Angaben der Bieterin im Angebot hat diese zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises eine Bewertung des Unternehmens der Zielgesellschaft durch JP Morgan erstellen lassen.

Der Vorstand hat zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises eine Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals, der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten 1, 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 22.9.2009 sowie eine indikative Unternehmenswertermittlung auf Basis der Discounted-Cash-Flow-Methode vorgenommen.

Unter Zugrundelegung der in diesem Punkt 2.3 angeführten Informationen sowie den von der Bieterin im Angebot gemachten Angaben ist der Vorstand der Ansicht, dass der Angebotspreis von EUR 3,35 je Aktie angemessen und fair ist.

2.3.1 Bewertung der Zielgesellschaft durch JP Morgan für die Bieterin

Laut Angebot erfolgte die Bewertung durch JP Morgan für die Bieterin anhand zweier Verfahren (Discounted-Cash-Flow-Methode sowie Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen), wobei von dem so ermittelten Unternehmenswert zur Ermittlung des Eigenkapitalwerts die Nettofinanzverbindlichkeiten, die Pensionsrückstellungen und andere relevante Verbindlichkeiten abgezogen wurden und der Angebotspreis aus dem so ermittelten Wert zuzüglich einer Prämie errechnet wurde (siehe dazu im Detail Punkt 2.2.5 des Angebots). Grundlage der operativen Prognosen waren dabei gemäß Bieterangabe Annahmen der Zielgesellschaft und der GLV Gruppe.

Im Rahmen der Bewertung über die Discounted-Cash-Flow-Methode wurden laut Angebot in einem ersten Schritt zukünftige Cash-Flows vor Finanzierungseffekten prognostiziert und in einem zweiten Schritt die Cash-Flows anhand eines risiko-adjustierten Zinssatzes zum Gegenwartswert zum Bewertungsstichtag diskontiert.

Bei der Bewertung über Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen wurde gemäß Bieterangaben der Unternehmenswert vergleichbarer börsennotierter Unternehmen ins Verhältnis zu operativen Kennzahlen (Umsatz, EBITDA, EBIT) gesetzt und diese Multiplikatoren auf die entsprechenden Vergleichsgrößen der Zielgesellschaft angewendet, um deren Unternehmenswert zu bestimmen.

Nach Angaben der Bieterin ergibt sich der Angebotspreis aus dem so ermittelten Unternehmenswert zuzüglich einer Prämie. Dem Vorstand liegt die Bewertung von JP Morgan nicht vor. Er kann daher die Bewertung von JP Morgan nicht analytisch nachberechnen und beurteilen. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen und dem Wissensstand des Vorstands liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass vorstehendes Bewertungsergebnis von JP Morgan unrichtig ist oder auf falschen Bewertungsgrundlagen aufbaut.

2.3.2 Buchmäßiges Eigenkapital und Durchschnittliche Börsenkurse

Die Einführung der Stammaktien der Zielgesellschaft im Amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse fand am 8.11.2005 zu einem Ausgabepreis von EUR 7,11 je Aktie statt. Mitte des Jahres 2007 erreichte der Börseschlusskurs der Aktie der Zielgesellschaft mit EUR 15,70 je Aktie seinen historischen Höchststand, Anfang des Jahres 2009 mit EUR 0,75 pro Aktie seinen historischen Tiefststand.

Es wurden in den letzten Jahren mehrere Kapitalerhöhungen durchgeführt, zuletzt um EUR 27.500 im Jänner 2009 im Rahmen eines zwischenzeitlich ausgelaufenen Aktienoptionsprogramms für den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie für leitende Mitarbeiter der CWT Gruppe.

Die Zielgesellschaft hat zum 31.12.2006, 31.12.2007 und 31.12.2008 jeweils einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt, von denen jeder von Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfungs GmbH uneingeschränkt testiert wurde. Abgeleitet aus diesen Konzernab-

schlüssen sowie dem ungeprüften Bericht über das erste Halbjahr 2009 stellen sich die Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft (bereinigt um Kapitalmaßnahmen) der abgelaufenen drei Geschäftsjahre wie folgt dar (Angaben in EUR):

	1.HJ 2009*	2008	2007	2006
Kurs Minimum	EUR 0,75	EUR 1,38	EUR 10,74	EUR 8,63
Kurs Maximum	EUR 2,99	EUR 12,22	EUR 15,70	EUR 15,40
Durchschnittskurs	EUR 1,66	EUR 7,74	EUR 13,56	EUR 12,32
Kurs Ultimo	EUR 2,46	EUR 1,51	EUR 11,90	EUR 11,81
Ergebnis je Aktie	EUR (0,24)*/(EUR 0,09)*	EUR (1,40)	EUR 0,13	EUR 0,18
Dividende je Aktie	n.A.	EUR 0	EUR 0	EUR 0
Buchwert je Aktie	EUR 1,66	EUR 1,88	EUR 3,25	EUR 2,42

*: Das im (ungeprüften) Bericht zum ersten Halbjahr 2009 ausgewiesene Eigenkapital beläuft sich auf EUR 32.542.600, somit EUR 1,66 je Aktie, das Ergebnis je Aktie aus fortgeführten und aufgegebenen Geschäftsbereichen auf minus EUR 0,24 (1.HJ 2008: EUR 0,07) und das Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen auf minus EUR 0,09 (1.HJ 2008: EUR 0,11). Für das erste Halbjahr 2009 wurden die Kursdaten (Schlusskurse) von der Website der Wiener Börse herangezogen.

Somit liegt der Angebotspreis von EUR 3,35 je Aktie über dem Buchwert je Aktie zum 31.12.2006 (+38,4%), 31.12.2007 (+3,1%), 31.12.2008 (+78,2%) und 30.6.2009 (+101,8%).

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6, und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lauten:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs	EUR 3,05	EUR 2,70	EUR 1,97	EUR 1,95
Prämie in Prozent	9,8%	24,1%	70,1%	71,8%

Ausgangsbasis: durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.

Quelle: Bloomberg

Somit liegt der Angebotspreis von EUR 3,35 je Aktie über den gewichteten Durchschnittskursen der letzten 1, 3, 6, und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Am 21.9.2009, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, lag der Börseschlusskurs der Aktie bei EUR 3,33 und somit um EUR 0,02 unter dem Angebotspreis.

2.3.3 Indikative Wertermittlung des Vorstandes

Basierend auf aktuellen Annahmen und operativen Prognosen hat der Vorstand eine indikative Unternehmenswertermittlung nach der Discounted-Cash-Flow-Methode vorgenommen.

Als methodische Grundlage für die indikative Unternehmenswertermittlung wurde dabei das Bruttoverfahren nach dem Konzept der gewichteten Kapitalkosten (WACC-Konzept) verwendet. Dieses Verfahren ist ein von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfohlenes Verfahren (vgl. KFS/BS 1 Rz 92 ff) und erscheint damit zur Ermittlung eines indikativen Unternehmenswertes geeignet.

Beim WACC-Konzept wird der Marktwert des Gesamtkapitals ("*Entity Value*") durch Kapitalisierung der Free Cash-Flows mit den gewogenen Kapitalkosten ermittelt. Der WACC ist ein nach der Kapitalstruktur gewichteter Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapitalkosten. Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der Marktwerte von Eigen- und Fremdkapital. Um vom Marktwert des Gesamtkapitals zum Marktwert des Eigenkapitals, dem eigentlichen Unternehmenswert ("*Equity Value*"), zu gelangen, ist noch der Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals abzuziehen; dabei wurden zur Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals die Nettofinanzverbindlichkeiten vom indikativen Gesamtunternehmenswert subtrahiert. Allfällige Synergieeffekte im Falle einer Übernahme durch die Bieterin wurden dabei nicht berücksichtigt.

Der Angebotspreis von EUR 3,35 je Aktie übersteigt die auf diese Weise ermittelte indikative Unternehmenswertbandbreite je Aktie.

2.3.4 Börsennotierung der Zielgesellschaft und Gesellschafterausschluss

Die Bieterin erklärt in ihrem Angebot, ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft nach dem Closing des Angebots auf 100% erhöhen zu wollen (Punkt 4.2 des Angebots). Ob die Bieterin Maßnahmen ergreifen kann, um 100% der Aktien zu erhalten, hängt primär von der Anzahl der von ihr bis dahin erworbenen Aktien ab.

Der Erwerb von mindestens 90% der ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft ist eine der im Angebot angeführten aufschiebenden Bedingungen. Gehören der Bieterin mindestens 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft (wobei bei Ermittlung dieser Schwelle allfällige eigene Aktien der Zielgesellschaft oder Aktien, die einem anderen für Rechnung der Zielgesellschaft gehören, vom Gesamtnennkapital bzw von der Gesamtzahl der Stückaktien abzuziehen sind), so kann sie den Ausschluss der restlichen Aktionäre in einem Verfahren nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz fordern. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Vorstand der Zielgesellschaft mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.5.2009 über ein genehmigtes Kapital dazu ermächtigt wurde, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 9.822.174,-- durch Ausgabe von 9.822.174 Stück neue, auf

Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100% gegen Bar- oder Sacheinlagen auf EUR 29.466.523,-- unter oder ohne Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre zu erhöhen. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat bislang aber keinen Beschluss auf Ausnützung dieses genehmigten Kapitals gefasst.

Ebenso wird festgehalten, dass der Vorstand der Zielgesellschaft mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.5.2008 für die Dauer von 24 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an zum Erwerb eigener Aktien der Zielgesellschaft bis zu maximal 10% des Grundkapitals der Zielgesellschaft zu den im Beschluss festgelegten Bedingungen ermächtigt wurde (Ermächtigung zum Rückerwerb). Der Vorstand der Zielgesellschaft hat bislang aber auch keinen Beschluss auf Ausnützung dieser Ermächtigung zum Rückerwerb gefasst.

Die Bieterin weist im Angebot darauf hin, dass eine im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder eines möglichen Gesellschafterausschlusses gezahlte höhere Gegenleistung nicht zur Nachzahlung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG führt.

Nach ihren Angaben im Angebot plant die Bieterin derzeit eine vollständige Integration der Zielgesellschaft in die GLV Gruppe und weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Einstellung des börslichen Handels (*De-listing*) mit Aktien der Zielgesellschaft hin (Punkt 4.2 des Angebots). Weiters verweist die Bieterin ausdrücklich auf das Risiko der Beendigung des börslichen Handels mit Zielgesellschafts-Aktien (*De-listing*) und führt dazu aus, dass eine Aberkennung der Zulassung zum amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben ist, sobald die gesetzlichen Erfordernisse gemäß § 66a Abs 1 lit 7 Börsegesetz nicht mehr erfüllt sind, und dass die erforderliche Mindeststreuung, um im Marktsegment (*Prime Market*) der Wiener Börse zu bleiben, nicht mehr gegeben sein wird, wenn der Streubesitz unter 10.000 handelbare Aktien fällt oder deren Nennbetrag EUR 725.000 nach dem Closing des Angebots oder nach Durchführung eines Gesellschafterausschusses unterschreitet (Punkt 4.2 des Angebots).

Die mögliche Einstellung der Börsennotierung wird voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

3. Annahme und Abwicklung des Angebots

Details zur Annahme und Abwicklung sind Punkt 2.5 der Angebotsunterlage zu entnehmen. Kein Aktionär ist verpflichtet, das Angebot der Bieterin anzunehmen (Zu der von WAB mit GLV abgeschlossenen Vereinbarung, wonach diese nach Angaben der Bieterin die von ihr gehaltenen Aktien im Rahmen des Angebots zu veräußern hat, siehe Punkt 3.4 des Angebots).

Die Bieterin hat sich eine nachträgliche Verbesserung des Angebots sowie für den Fall der Stellung eines konkurrierenden Angebots das Recht zum Rücktritt vom Angebot vorbehalten (Punkt 2.7 des Angebots).

Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

4. Gleichbehandlung

Der von der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 3,35 je Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Hinsichtlich der Nachzahlungsverpflichtung der Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG wird auf Punkt 2.9 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Angaben der Bieterin und Äußerung zu den Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie zum öffentlichen Interesse

5.1 Wirtschaftliche und rechtliche Gründe der Bieterin für das Angebot

Die Bieterin nennt als wirtschaftliche Gründe für das Angebot (Punkt 1.2.2 des Angebots):

Der Erwerb der Zielgesellschaft, für den aus Sicht der Bieterin überzeugende strategische und finanzielle Gründe sprechen, wird es der GLV Gruppe ermöglichen, sich sowohl in Europa als auch in der CEE Region eine ergänzende integrierte Plattform für Wachstum zu sichern. Darüber hinaus bringt die Zielgesellschaft in das bestehende Portfolio der GLV Gruppe attraktive ergänzende Vermögenswerte ein, die die GLV Gruppe zu einem der führenden europäischen Unternehmen in den Bereichen Wasserbehandlung, Recycling und Reinigung sowie im Zellstoff-, Papier und Wasserbehandlungssektor machen werden. Die Zielgesellschaft wird der GLV Gruppe auch ein Netzwerk von strategisch positionierten Standorten in Europa, dem Mittleren Osten und Asien zur Verfügung stellen, das der GLV Gruppe wichtige logistische Vorteile bringen wird.

Als rechtliche Gründe für das Angebot nennt die Bieterin den Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft (Punkt 1.2.1. des Angebots).

5.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin

Nach derzeitiger Kenntnis des Geschäfts auf Seiten der Bieterin führt die Bieterin aus, dass diese beabsichtigt, die wesentlichen operativen Zentren der Zielgesellschaft jeweils vor Ort zu belassen. Die Funktionen der Zielgesellschafts-Zentrale sollen nach Angaben der Bieterin mit den zentralen Funktionen von GLV neu organisiert und der Großteil der Aufgaben der Unternehmenszentrale soll laut Bieterin in Montreal, Kanada, angesiedelt werden (Punkt 4.1 des Angebots).

5.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Der Vorstand verweist zu den diesbezüglichen Angaben der Bieterin auf Punkt 2.3.4 dieser Äußerung.

5.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen aus Sicht der Bieterin

GLV beabsichtigt gemäß Bieterangabe, das Management der Zielgesellschaft mit dem Management der GLV Water Treatment Group zu verzahnen. Im Sinne einer Straffung der Organisation der Zielgesellschaft werden laut Angebot von der Bieterin Maßnahmen erwogen, die die Integration und Effizienz des Managements verbessern und es nach Angaben der Bieterin der GLV Gruppe ermöglichen sollen, eine bessere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt zu erzielen. Ein eventuell möglicher Stellenabbau oder Reorganisationsmaßnahmen können laut Bieterangabe in Betracht kommen, wurden aber laut Bieterangaben nicht konkret geplant. Die Geschäftsleitungen der Zielgesellschaft und GLV sollen nach Wunsch der Bieterin zusammenarbeiten, um den Bedarf an einer gemeinsamen operativen Vorgehensweise und die Ressourcenverteilung einschließlich Personalfragen, Schulungen und zugehörige Angelegenheiten gemeinsam zu erarbeiten (Punkt 4.3 des Angebots).

5.5 Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft

Nach der Expansionspolitik in den Jahren 2006 bis 2008 war die Zielgesellschaft in den letzten 15 Monaten mit einer Vielzahl wirtschaftlicher Herausforderungen, insbesondere operativer und finanzieller Natur, konfrontiert; dazu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Der Eintritt in die Kraftwerksindustrie mit langfristigen Turnkey-Projekten erfolgte nach Einschätzung des Vorstands – rückwirkend betrachtet – zu einem ungünstigen Zeitpunkt im Konjunkturzyklus, in Verbindung mit einer hohen Konzentration von Projekten am Schweizer Standort der CWT Gruppe, teils suboptimaler Projektumsetzungen und schwierigen Auftragsgrundlagen.
- Die Restrukturierung der Food & Beverage-Division wurde durch rückläufige Auftragseingänge infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise und unerwartet hohe operative Verluste zusätzlich belastet.
- Ungeachtet der starken Position im Bereich Ultrapure Water hat der rezessionsbedingte Rückgang der Investitionen in der Halbleiterindustrie in den letzten acht Monaten Unterauslastungen verursacht.
- In den letzten Jahren konnten in der CWT Gruppe die angestrebten Gewinnspannen nicht erreicht werden; im Vergleich zu den größeren und besser kapitalisiereten Wettbewerbern war die Profitabilität deutlich geringer.

Das Management-Team hat seit September 2008 eine Vielzahl von operativen Restrukturierungsschritten (insbesondere Reduktion von Kosten, Risiken und Komplexität sowie Abbau der Nettoverschuldung) veranlasst, deren Umsetzung teils noch andauert und deren wirtschaftliche Auswirkungen noch nicht voll eingetreten sind. Durch den Verkauf der Pharma & Life Science Division inklusive der Mehrheitsbeteiligung an der Zeta Gruppe ist es gelungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CWT Gruppe deutlich zu verbessern. Mit Abschluss dieser Transaktion und der Wiederherstellung der vereinbarten Eigenkapitalquote konnten wesentliche Banklinien weiter aufrecht erhalten werden, weshalb nach Meinung des Vorstands aus heutiger Sicht für den laufenden Geschäftsbetrieb ausreichend Bar- und Avallinien zur Verfügung stehen.

Die CWT Gruppe befindet sich nach Einschätzung des Vorstands derzeit in der letzten Phase einer schwierigen Restrukturierung. Vor dem Hintergrund der in einigen Industrien noch anhaltenden globalen Konjunkturschwäche ist trotz positivem Verlauf des Umbaus der CWT Gruppe die Wiederherstellung des nachhaltigen Vertrauens der Märkte sowie der wirtschaftlichen Stabilität das oberste Ziel des Vorstands. Die Übernahme durch die Bieterin bietet hiezu nach Einschätzung des Vorstands erhebliche Vorteile, da im Falle einer erfolgreichen Durchführung aus zwei technologisch und räumlich weitgehend komplementären Unternehmensgruppen ein weltweit führender Anbieter im Bereich der Wassertechnologie entstehen kann. Dies gilt umso mehr, als in wesentlichen Geschäftsbereichen der CWT Gruppe Skaleneffekte für die Profitabilität und Wettbewerbsfähigkeit eine wichtige Rolle spielen.

Für den Fall der erfolgreichen Übernahme der Zielgesellschaft durch die GLV Gruppe geht der Vorstand jedoch auf Grundlage der Angaben der Bieterin davon aus, dass wesentliche Zentralfunktionen der Zielgesellschaft durch die Bieterin neu organisiert werden und ein Großteil der derzeit bestehenden Holdingfunktionen künftig in Kanada wahrgenommen wird. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Basis der Bieterangaben mit Blick auf die Interessen der Arbeitnehmer der CWT Gruppe nicht ausschließen, dass es zu einem (zumindest partiellen) Stellenabbau oder Reorganisationsmaßnahmen kommen kann, beurteilt es jedoch als grundsätzlich positiv, dass gemäß Angebot offensichtlich derartige Maßnahmen nicht konkret geplant sind.

Umgekehrt kann der Vorstand auch für den Fall, dass das Angebot nicht angenommen werden sollte, nicht ausschließen, dass weitere, mit entsprechenden Kosten verbundene Restrukturierungen erforderlich werden könnten.

In Bezug auf die Standorte der CWT Gruppe erwartet der Vorstand auf Grundlage der Bieterangaben zumindest aus heutiger Sicht, dass die wesentlichen operativen Zentren der Zielgesellschaft vor Ort in Österreich belassen werden. Da die aktuellen Geschäftsaktivitäten der GLV Gruppe und der CWT Gruppe nach Ansicht des Vorstands einander

weitgehend ergänzen, sollten sich nach Einschätzung des Vorstands für die Standorte der CWT Gruppe im Falle einer Übernahme überwiegend positive Impulse ergeben.

Nach Einschätzung des Vorstands verfügt GLV jedenfalls über die nötige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, um im Falle der Annahme des Angebots für den wirtschaftlichen Erfolg der CWT Gruppe förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die von der Bieterin entworfene zukünftige Geschäftspolitik stellt nach Ansicht des Vorstands eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung der CWT Gruppe dar, um damit in Zukunft operativ gut positioniert zu sein und die Chancen in den relevanten Märkten gut nutzen zu können.

Für die Gläubiger der Zielgesellschaft sieht der Vorstand im Falle der Angebotsannahme aus heutiger Sicht keine signifikanten negativen Auswirkungen. Für bestimmte bestehende Kreditlinien sowie die im Jahr 2006 mit einer Laufzeit bis 27.4.2013 emittierte Unternehmensanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 50 Millionen bestehen im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne des jeweiligen Vertragswerks überdies gewisse vertragliche Kündigungsmöglichkeiten.

Der Vorstand weist darauf hin, dass bei einem Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 66a Abs 1 lit 7 Börsegesetz ein Ausscheiden der Aktien vom Handel an der Wiener Börse zwingend wäre, und dass die Bieterin zu erkennen gab, dass es deren erklärtes Ziel ist, ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft nach Durchführung des Angebots auf 100% zu erhöhen (siehe dazu im Detail Punkt 4.2 des Angebots). Die Bieterin kann den Ausschluss der restlichen Aktionäre in einem Verfahren nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz dann verlangen, wenn sie eine Beteiligung von mindestens 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft (siehe dazu die entsprechende Bedingung in Punkt 2.3 des Angebots) erreicht (wobei bei Ermittlung dieser Schwelle allfällige von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien nicht berücksichtigt werden).

6. Märkte, auf denen die Aktien zum Handel zugelassen sind

Die Aktien der Zielgesellschaft sind unter ISIN AT0000499157 an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen und werden im Marktsegment *Prime Market* gehandelt. Aktien, hinsichtlich derer das Angebot angenommen wurde, sind nicht zum Handel zugelassen.

7. Interessenslage der Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft

7.1 Organverflechtungen

Zwischen der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger einerseits und den Mitgliedern des Vorstands andererseits bestehen keine wechselseitigen Organverflechtungen.

Der Vorstand erklärt, dass seinen Mitgliedern von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten

oder gewährt wurden. Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

7.2 Directors' Holdings

Im Sinne einer umfassenden Information der Aktionäre (§ 3 Z 2, § 4 Z 3 ÜbG) teilt der Vorstand hiermit mit, dass die Mitglieder des Vorstands derzeit keine Aktien an der Zielgesellschaft halten und auch nicht über Optionen auf Aktien der Zielgesellschaft verfügen.

8. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zur Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft steht Mag Harald Wegscheider, Tel.-Nr. +43 6232 90111002 E-Mail: Harald.Wegscheider@christwater.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der Zielgesellschaft zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auf der Website der Zielgesellschaft (www.christwater.com).

9. Berater

Rechtsberater der Zielgesellschaft ist DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 188155 z, Dr Karl Lueger-Ring 10, 1010 Wien.

10. Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG

Die Zielgesellschaft hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 36059 d, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

11. Zusammenfassung und Empfehlung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Angebotspreis unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben im Angebot den gesetzlichen Vorgaben nach Maßgabe von § 26 Abs 1 ÜbG entspricht und den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer und Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse in fairer Weise Rechnung trägt.

Die voraussichtliche Akzeptanz des Angebots ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht einzuschätzen, allerdings hat sich nach den Angaben der Bieterin die WAB dazu verpflichtet, alle von ihr gehaltenen Aktien, die etwa 27% des begebenen und in Umlauf befindlichen Grundkapitals der Zielgesellschaft ausmachen, um denselben Angebotspreis wie alle anderen Aktionäre, die ihre Aktien im Zuge des Angebots andienen, ins Angebot zu verkaufen.

Der Vorstand begrüßt und unterstützt die sich aus der Übernahme ergebenden Perspektiven und Möglichkeiten für die CWT Gruppe. Nach Meinung des Vorstands sollten die Ak-

tionäre insbesondere die in den Punkten 2 und 5 gemachten Äußerungen des Vorstands sowie folgende Punkte berücksichtigen:

- Gegen das Angebot:
 - Der aktuelle Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft entspricht etwa dem Angebotspreis: Der Schlusskurs der Aktie der Zielgesellschaft betrug am 16.10.2009 EUR 3,33 je Aktie.
 - Es besteht die Möglichkeit, dass der Kurs der Aktie der Zielgesellschaft in der Zukunft über dem Angebotspreis liegt, wobei insbesondere dazu beitragen könnte, dass die künftige Ertragsentwicklung der Zielgesellschaft über Vergleichswerte der Vergangenheit hinaus positiv verlaufen könnte, was zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führen könnte.


- Für das Angebot:
 - Der Angebotspreis liegt über den nach den Handelsvolumina gewichteten historischen Durchschnittskursen der letzten 1, 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsichten (jeweils berechnet zum 21.9.2009).
 - Der Angebotspreis liegt über dem Buchwert je Aktie zum 31.12.2008 (EUR 1,88).
 - Der Angebotspreis liegt über der vom Vorstand nach der Discounted-Cash-Flow-Methode ermittelten indikativen Unternehmenswertbandbreite.
 - Insbesondere in Bezug auf eine allfällige Beendigung des Börsehandels, eine Verringerung der Streuung und eine damit verbundene eingeschränkte marktmäßige Preisbildung sowie einen möglichen Ausschluss nach dem Gesellschafter-Ausschluss-Gesetz bestehen nach Einschätzung des Vorstands der Zielgesellschaft Risiken für die Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen (sieht Punkt 4.2 des Angebots).
 - Die CWT Gruppe befindet sich derzeit in der letzten Phase einer schwierigen Restrukturierung, deren Umsetzung noch andauert und deren wirtschaftliche Auswirkungen noch nicht eingetreten sind. Der Vorstand kann nicht ausschließen, dass der Kurs der Aktie der Zielgesellschaft in der Zukunft unter dem Angebotspreis liegt, wobei insbesondere dazu beitragen könnte, dass die künftige Ertragsentwicklung der Zielgesellschaft gegenüber Vergleichswerten der Vergangenheit hinaus schlechter verlaufen könnte, was zu einer Wertminderung des Unternehmens führen könnte.

Nach eingehender Betrachtung unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Argumente empfiehlt der Vorstand den Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Der Vorstand weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot für den Aktionär im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, Risikobereitschaft etc) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarkts und der CWT Gruppe sowie das vom Aktionär erwartete Ergebnis des Angebots von großer Bedeutung sind.

Mondsee, 16. Oktober 2009

Der Vorstand:



Mag Harald Wegscheider



Malek Salamor

Äußerungen des Aufsichtsrats der CHRIST WATER TECHNOLOGY AG
zum
freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß § 25a Übernahmegesetz
der
Eimco Water Technologies GmbH

Dem Aufsichtsrat wurde die Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft zur Kenntnis gebracht.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat diese Äußerung des Vorstands nach ausführlicher Erörterung der Angebotsunterlage in einer Sitzung des Aufsichtsrats und nach ausführlicher Befassung mit der vorliegenden Äußerung des Vorstands durch Beschluss vom 16.10.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen und schließt sich dieser unter Hinweis darauf, dass die einleitenden Bemerkungen in der Äußerung des Vorstands sinngemäß auch für den Aufsichtsrat gelten, vollinhaltlich an.

Der Aufsichtsrat erklärt, dass seinen Mitgliedern von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Zwischen der Bieterin und den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern einerseits und den Mitgliedern des Aufsichtsrats andererseits bestehen keine wechselseitigen Organverflechtungen.

Im Sinne einer umfassenden Information der Aktionäre (§ 3 Z 2, § 4 Z 3 ÜbG) werden die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats gehaltenen Aktien an der Zielgesellschaft wie folgt offen gelegt:

Name	Funktion	Bestand in Stück
Mag Dr Leopold Bednar	Vorsitzender des Aufsichtsrats	5.800
Dr Wolfgang Hochsteger	Mitglied des Aufsichtsrats	10.000
Gerda Egger	Mitglied des Aufsichtsrats	28.060
Emil Flückiger-Roth	Mitglied des Aufsichtsrats	10.200

Die WAB Privatstiftung ist an der Zielgesellschaft mit 5.225.000 Aktien beteiligt. Herr Andreas Weißenbacher ist Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Stifter der WAB Privatstiftung, FN 166606i. Frau Gerda Egger ist Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Vorsitzende des Vorstands der WAB Privatstiftung. Dr Wolfgang Hochsteger ist Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Stellvertreter der Vorsitzenden des Vorstands der WAB Privatstiftung.

Festgehalten wird, dass Frau Gerda Egger und Herr Dr Wolfgang Hochsteger jeweils am 21.9.2009 erklärt haben, ihre Funktion als Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft im Hinblick auf die gegenständliche Übernahme bedingt mit der Durchführung (Closing) des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes mit Wirkung einen Tag vor dem Tag des Closings unwiderruflich zurückzulegen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats beabsichtigen, das Angebot anzunehmen.

Andreas Weißenbacher und die WAB Privatstiftung haben der Bieterin ihre umfassende Unterstützung für das gegenständliche Angebot signalisiert (Punkt 3.4 des Angebots). Die WAB Privatstiftung hat sich gegenüber GLV verpflichtet, sämtliche von ihr gehaltenen Aktien ins Angebot zu verkaufen (siehe Punkt 3.4 des Angebots).

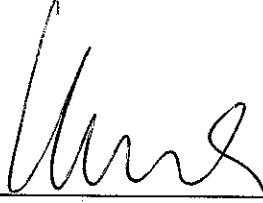
Unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen erscheint dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft, dass das Angebot den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interessen in fairer Weise Rechnung trägt.

Der Aufsichtsrat empfiehlt daher den Aktionären die Annahme des Angebots.

Der Aufsichtsrat empfiehlt daher den Aktionären die Annahme des Angebots.

Mondsee, 16. Oktober 2009

Für den Aufsichtsrat:



Mag Dr Leopold Bednar
Vorsitzender des Aufsichtsrats

**Versicherungsstelle
Wiesbaden**Versicherungsstelle • Dotzheimer Str. 23 • 65185 Wiesbaden

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Renngasse 1/ Freyung
Postfach 18
1013 Wien

Telefon 0611 39606-0
Telefax 0611 39606-26
Email: info@versicherungsstelle-wiesbaden.de

Bei Rückfragen: Herr Schriever
Durchwahl: 0611 39606-31

12. Oktober 2009 - hjs

Kunden-Nr.: 1026821 Vertrags-Nr.: 63339

**Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Renngasse 1/ Freyung
Postfach 18
1013 Wien**

Versicherungsbestätigung gemäß § 11 WTBG

Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Angehörige eines Wirtschaftstreuhandberufes, im Sinne des § 11 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes – WTBG.

Versicherte Eigenschaft: *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
mit versichert ist die Tätigkeit als Sachverständiger nach § 9 ÜbG*

Versicherungssumme: 7.300.000 €

Vertragsbeginn: 01.02.2006 0 Uhr

Vertragsende: 01.07.2011 24 Uhr

Versicherer: Versicherergemeinschaft - jeder Versicherer mit dem vermerkten Anteil -

Allianz (führende Gesellschaft)	39,0 %	Victoria	22,0 %
AXA	32,0 %	R + V Allgemeine	7,0 %

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Die Versicherung erfüllt die in § 11, insbesondere § 11 (4) des WTBG festgelegten Bedingungen. Gedeckt sind damit, zumindest bis zur gesetzlichen Mindestversicherungssumme, alle Tätigkeiten, die vom Berechtigungsumfang der Wirtschaftstreuhandberufe im Sinne des WTBG erfasst sind.

Wir bestätigen, dass die Versicherungsprämie entrichtet ist.

Für die beteiligten Versicherer:
Allianz Versicherungs-AG
i. V.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2009)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008 sowie am 30.6.2009

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den

Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die

Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Aufhebungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis

des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebühen gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(7) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhändergeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(8) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines

Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.